

SV Rot - Weiß Werneuchen e.V.

Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V.

Abt. Badminton, Darts, Fitness, Fußball, Gymnastik,
Handball, Karate, Kindersport, Leichtathletik,
Thaiboxen, Tischtennis, Volleyball, Zumba



Beitragsordnung des SV Rot-Weiß Werneuchen e.V.

(beschlossen am 13.04.2026; wirksam zum 01.01.2026)

§ 1 Beitragshöhe

Über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und über zu leistende Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 2 Beitragssätze

(1) Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro.

(2) Die Kosten für die Ausstellung, den Wechsel und die Löschung von Spielerpässen sind vom Mitglied zu zahlen (Passgebühr).

(3) Die jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge betragen je Einzelmitglied für

1. Erwachsene in den Abteilungen die im Spiel- und Wettkampfbetrieb stehen (**Darts, Fußball, Handball, Karate, Leichtathletik, Tischtennis**)

198,00 Euro;

2. Erwachsene in den Freizeitsportabteilungen **Badminton, Kindersport, Thaiboxen, Volleyball** und **Zumba**

168,00 Euro;

3. Erwachsene in den Freizeitsportabteilungen **Fitness** und **Gymnastik**

156,00 Euro;

4. Mitglieder **vom 8. bis zum 18. Lebensjahr, Schüler*innen, Auszubildende und Studierende**

132,00 Euro;

5. Mitglieder **bis zum 7. Lebensjahr**

108,00 Euro;

6. **passive Mitglieder**

50,00 Euro.

(4) Für volljährige Spieler*innen, die in unserem Verein als Gastspieler mit einem **Zweitspielrecht** am Spielbetrieb teilnehmen, wird ein Beitrag in Höhe von 6,00 Euro monatlich bzw. **72,00 Euro** jährlich erhoben. Zudem ist die Aufnahmegebühr sowie die anfallende Passgebühr zu zahlen.

(5) Nutzt ein Mitglied die Sportangebote mehrerer Abteilungen des Vereins, so hat es den Mitgliedsbeitrag der Abteilung mit dem höchsten Jahresbeitrag zu entrichten, in der es aktiv ist.

SV Rot - Weiß Werneuchen e.V.

Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V.

Abt. Badminton, Darts, Fitness, Fußball, Gymnastik,
Handball, Karate, Kindersport, Leichtathletik,
Thaiboxen, Tischtennis, Volleyball, Zumba



(6) Eine altersabhängige Beitragserhöhung tritt zu Beginn des Kalenderjahres in Kraft, das auf das Jahr der Vollendung des entsprechenden Lebensjahres folgt.

(7) Wenn ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres eintritt, werden die Mitgliedsbeiträge auf volle Monate berechnet. Dabei entspricht der Monatsbeitrag einem Zwölftel des Jahresbeitrags. Bei passiven Mitgliedern beträgt der Monatsbeitrag 4,00 Euro.

§ 3 Beitragserhebung, Zahlungsfristen

(1) Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftmandat von der vom Mitglied angegebenen Hausbank eingezogen. Die Altmitglieder (Mitgliedschaft besteht spätestens seit dem 31.12.2022 ohne Unterbrechung) können per Banküberweisung zahlen.

(2) Die Beitragszahlung hat grundsätzlich bis zum 28.02. des laufenden Jahres zu erfolgen.

(3) Sofern die Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat erfolgt, besteht ein Wahlrecht zwischen jährlicher und halbjährlicher Zahlungsweise. Bei jährlicher Zahlungsweise wird der Beitrag zum 28.02. des laufenden Jahres eingezogen; bei halbjährlicher Zahlungsweise wird die Hälfte des Beitrages zum 01.01. des laufenden Jahres eingezogen und der verbleibende Betrag zum 30.06. des laufenden Jahres. Das Wahlrecht besteht nicht für passive Mitglieder sowie für Mitglieder, die ihren Beitrag per Banküberweisung zahlen.

§ 4 Minderung des Mitgliedsbeitrages

(1) Hat eine Familie, die in einem Haushalt lebt, mehr als drei zahlende Mitglieder, so ist die Mitgliedschaft ab dem vierten Mitglied beitragsfrei, der/die günstigste/n Beitrag/Beiträge entfällt/entfallen. Die Aufnahmegebühr sowie die Kosten für die Ausstellung und Löschung des Spielerpasses sind hiervon nicht betroffen. Die Beitragsfreiheit entfällt jedoch ab dem Zeitpunkt, in dem das/die Mitglied/er über ein eigenes Einkommen verfügt/verfügen (z.B. eine Vergütung für Auszubildende).

(2) Bei aktiven Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und bei denen sich der Beitrag aus § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 ergibt, ermäßigt sich der Jahresbeitrag um 12,00 Euro. Die Minderung wird mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam, in das die Vollendung des 75. Lebensjahres fällt. Sofern der Beitrag nur für einen Teil des Jahres erhoben wird (Neueintritt), erfolgt die Beitragsminderung zeitanteilig für den Zeitraum, für den Beitrag gezahlt wird.

(3) Eine Minderung des Jahresbeitrages kann beim Präsidium beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen, zudem sind ggf. Nachweise einzureichen. Die Entscheidung erfolgt durch das Präsidium nach Prüfung des Einzelfalls.

§ 5 Rücklastschriftgebühren

Wird ein SEPA-Lastschrifteinzug zurückgebucht und ist die Rückbuchung vom Mitglied zu vertreten, fällt eine Rücklastschriftgebühr in Höhe von 8,00 Euro an.

SV Rot - Weiß Werneuchen e.V.

Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V.

Abt. Badminton, Darts, Fitness, Fußball, Gymnastik,
Handball, Karate, Kindersport, Leichtathletik,
Thaiboxen, Tischtennis, Volleyball, Zumba



§ 6 Folgen verspäteter Zahlung

(1) Sofern die Beiträge sowie ggf. anfallende Aufnahmegebühren, Passgebühren, Bearbeitungsgebühren, Rücklastschriftgebühren und Gebühren für Arbeitsleistungen nicht vollständig fristgemäß gezahlt werden, werden für jeden angefangenen Verzugsmonat Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10,00 Euro fällig. Weiterhin erfolgt der Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb mit sofortiger Wirkung. Für passive Mitglieder werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.

(2) Hat das Mitglied die gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Beträge bis zum 31.12. des betreffenden Jahres noch nicht vollständig entrichtet, wird es mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

(3) Wenn ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird der Beitrag des Mitglieds erst mit dem SEPA-Lastschrifteinzug fällig. Das Mitglied gerät somit nur bei einer Rücklastschrift in Verzug. Im Falle einer Rücklastschrift fallen ab dem Tag des ursprünglichen SEPA-Lastschrifteinzuges Bearbeitungsgebühren an. Diese Gebühren werden nicht erhoben, wenn der zurückgebuchte Betrag zuzüglich der Rücklastschriftgebühren innerhalb von 7 Tagen nach der Rücklastschrift überwiesen wird.

§ 7 Absicherung der Pflege der Sportanlagen

(1) Alle Mitglieder und Gäste (Mitglieder, die originär einer anderen Abteilung zugeordnet sind, aber auch in der jeweils verpflichteten Abteilung bzw. Mannschaft oder Sportgruppe aktiv sind) müssen ab dem 17. Lebensjahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zur Absicherung der Pflege der Sportanlagen jährlich Arbeitsstunden leisten. Zur Abgeltung der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden sind im Voraus 5,00 € je Arbeitsstunde an den Verein zu zahlen. Die Erhebung dieser Arbeitsstundenpauschale erfolgt einheitlich und zeitgleich mit den Mitgliedsbeiträgen. Für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden erfolgt eine Rückerstattung gemäß Absatz 6.

(2) Mitglieder und Gäste der Abt. Fußball sind zur Ableistung von 10 Arbeitsstunden verpflichtet. Alle anderen Mitglieder und Gäste der Mannschaften und Sportgruppen aller anderen Abteilungen, die die Sportanlage an der Wegendorfer Straße (gesamter Sportplatz und Mehrgenerationenhaus) in der Regel mindestens einmal pro Woche zur Sportausübung nutzen, sind zur Ableistung von 5 Arbeitsstunden verpflichtet. Je Mitglied gilt nur die jeweils höchste Anzahl an Arbeitsstunden.

SV Rot - Weiß Werneuchen e.V.

Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V.

Abt. Badminton, Darts, Fitness, Fußball, Gymnastik,
Handball, Karate, Kindersport, Leichtathletik,
Thaiboxen, Tischtennis, Volleyball, Zumba



(3) Von der Verpflichtung ausgenommen sind

1. Ehrenmitglieder und sonstige vom Beitrag befreite Mitglieder,
2. passive Mitglieder,
3. Mitglieder einer Abteilungsleitung,
4. Mitglieder des Präsidiums,
5. Trainer*innen/Übungsleiter*innen (jedoch höchstens zwei pro Mannschaft),
6. lizenzierte Schiedsrichter*innen und
7. Gastspieler*innen mit Zweitspielrecht.

Es kommt nicht darauf an, in welcher Abteilung des Vereins die Tätigkeit als Trainer*in, Übungsleiter*in, Schiedsrichter*in oder als Abteilungsleitungsmitglied ausgeübt wird.

(4) Für neue Mitglieder und neue Gäste gelten im ersten Jahr, je nach Eintritts- bzw. Anmeldezeitpunkt folgende anteilige Verpflichtungen:

1. Eintritt vor dem 01.04. des Jahres: 100 Prozent;
2. Eintritt nach dem 31.03. und vor dem 01.07. des Jahres: 50 Prozent;
3. Eintritt nach dem 30.06. des Jahres: 0 Prozent (Befreiung von der Verpflichtung).

(5) Falls die Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wird, gelten die entsprechenden Bearbeitungs- und/oder Rücklastschriftgebühren gemäß den §§ 5 und 6.

(6) Die Abteilungsleitung kann Mitgliedern die Ausführung anderer Tätigkeiten, soweit für diese Bedarf besteht, als Arbeitsstunden im obigen Sinne anrechnen. Dabei legt sie in Absprache mit dem Präsidium fest, wie viele Stunden dieser Tätigkeit einer Arbeitsstunde im obigen Sinne entsprechen.

(7) Für jedes Mitglied und jeden Gast wird für alle nach diesem Beschluss geleisteten Arbeitsstunden ein schriftlicher Nachweis geführt. Die Bestätigung erfolgt durch die autorisierten Personen. Für die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden erfolgt eine Erstattung in Höhe von 5,00 Euro pro Arbeitsstunde per Überweisung auf das Konto des Mitglieds. Eine Erstattung kann höchstens bis zu dem für das betroffene Jahr tatsächlich vom Mitglied bzw. Gast gezahlten Betrag erfolgen.